

in jeder Beziehung weit überlegen ist, vorzüglich bei solchen Gerichten wo viele Vormundschaftsachen zusammentreffen. Nur in Staaten, wo öffentliche Kassen alle Mündelgelder zinsbar annehmen, kann eine allgemeine Deposition derselben statt finden, und dann die von den Vormündern zu leistende Sicherheit gemindert werden.

Sehen wir weiter auf die Kirchen und frommen Stiftungen, so stellt sich uns die Schwierigkeit, taugliche Administratoren ihres Vermögens zu finden, besonders bei Dorfkirchen, noch weit größer dar, als bei Unmündigen. Daß von andern, als genügend Angesehenen nicht die Rede seyn kann, haben wir schon bemerkt, so wie, daß deren Zahl sehr gering seyn wird, namentlich wenn ein größeres Vermögen zu verwalten ist. Freiwillig wird schwerlich von den wenigen Tauglichen einer das Amt übernehmen, und es muß daher Zwang angewendet werden. Will man die Härte dieses Zwangs nur einigermaßen mildern, so wird man den Kirchen-Vorstehern größere Emolumente zugestehen müssen, als bisher, was für die Kirchen eine große Beschwerde wird. Doch ist dieß nicht das Wichtigste. Man wird auch genöthigt seyn bei der Wahl der Kirchenvorsteher allein den Gesichtspunkt des Vermögens festzuhalten und auf Fähigkeit zur Administration und Rechnungsführung gar kein Absehen mehr richten können. Dennoch muß man auf ordentliche Verwaltung und gehörige Rechnungsführung dringen, und daraus entsteht der neue, mit Recht und Billigkeit wohl kaum vereinbare Zwang für viele Kirchväter, unter ihrer Vertretung von Andern, Geschäfte verwalten zu lassen, die sie nicht selbst verwalten konnten, und die man ihnen doch aufdrang.

Alles bisher Gesagte führt nun zu dem Resultate, daß, nach unsrer Überzeugung das §. 14. des Mandats den Ehefrauen, dem landesherrlichen Fiscus und den Landescaffen beigelegte persönliche Vorzugsrecht in Concursen, da es durch ausreichende Gründe nicht motivirt, vielmehr dem Personalscredit in hohem Grade nachtheilig ist, ganz in Wegfall zu bringen sei; dagegen

- a) Unmündigen und andren nach Cap. XXIV. XXV. der Vormundschafts-Ordn. vom 10. Octbr. 1782. zu bevormundenden Personen,
- b) Kindern in väterlicher Gewalt, und
- c) Kirchen und andren frommen Stiftungen; denen weder durch das ihnen §. 14. gegebne, wieder aufzuhebende, Privilegium, noch durch eine specielle, auf eine fixirte Summe gerichtete Caution der Vermögensschutz irgend gewährt werden kann, den der Staat ihnen gewähren zu wollen sich wohl unstreitig bestimmt finden muß, in Beziehung auf das Vermögen rücksichtlich ihrer Vormünder, Väter und ihrer Verwalter, das Wesentliche der Vortheile stillschweigender Hypotheken dadurch wieder zu geben sei, daß man ihnen im Concurse aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners, eine vorzügliche Befriedigung ihrer gesammten Ansprüche, nach der Zeit wo die Vormünder bestätigt, die Verwalter